Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 36 (1894)

Heft: 5

Artikel: Über obligatorische Viehversicherung

Autor: Suter, J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-587873

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZER-ARCHIV
FÜR
TIERHEILKUNDE.
Redaktion: E. ZSCHOKKE, E. HESS & M. STREBEL.
XXXVI. BAND. 5. HEFT. 1894.

Über obligatorische Viehversicherung. *)

Von J. Suter, Tierarzt in Liestal.

Der Vorstand der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte ist bei Aufstellung der Traktandenliste für die diesjährige Hauptversammlung einstimmig der Ansicht gewesen, es soll an dieser Versammlung die in neuester Zeit so viel besprochene Frage der Viehversicherung zur Behandlung gelangen. Es ist dann meiner Wenigkeit das erste Referat über diese Angelegenheit übertragen worden. Die Übernahme desselben ist mir so leicht nicht geworden, weil ich wohl wusste, dass diese Frage ebenso schwierig als weitschichtig ist, was sich durch ein näheres Studium derselben, für welches mir die Zeit nur in beschränktem Masse zur Verfügung gestanden, in hohem Grade bestätigt hat.

Ich will Ihnen auch gleich gestehen, dass es mir nicht möglich ist, in Bezug auf alle wichtigen Punkte, welche die Viehversicherung betreffen, bestimmte Anträge zu stellen, mit welchen ich auf Ihren Beifall rechnen könnte. Es ist dies der Grund, weshalb ich bei der Aufstellung meiner Resolutionen mehr von allgemeinen Gesichtspunkten ausgegangen bin, in deren Rahmen wichtige Bestimmungen, welche in ein Gesetz über Viehversicherung gehören, nach verschiedenen Grundsätzen

*) Vortrag, gehalten an der Hauptversammlung der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte am 25. September 1893 im Kasino in Bern.

geregelt werden können. Ich hoffe, es werde in meinen Ausführungen den Nachweis liegen, dass ich nicht deshalb so vorgegangen bin, um mir meine Aufgabe möglichst zu erleichtern, sondern dass ich mir die Mühe genommen, verschiedene Systeme nach ihren Licht- und Schattenseiten zu beleuchten, und dass man in Bezug auf wichtige Punkte geteilter Ansicht sein kann.

Bevor ich nun auf die Behandlung des heutigen Traktandums eintrete, möchte ich noch der Frage einige Worte widmen, ob es von seiten der tierärztlichen Gesellschaft auch angezeigt ist, die Viehversicherung zum Gegenstande ihrer Beratungen zu machen. Ich glaube, wir können hierauf mit einem bestimmten Ja antworten. Der Viehstand bildet den grössten Teil der mobilen Habe unserer landwirtschaftlichen Bevölkerung, und der tierärztliche Stand ist in erster Linie dazu da, das Vermögen, das darin liegt, zu schützen und vor Schäden aller Art möglichst zu bewahren. Die Tierärzte haben daher nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, an der Lösung aller Fragen, welche den für unser Nationalvermögen so sehr in Betracht fallenden Viehstand betreffen, nach besten Kräften mitzuwirken. Der tierärztliche Stand ist dieser seiner wichtigsten Aufgabe jeder Zeit in redlicher Weise gerecht geworden.

Es würde mich viel zu weit führen, auf alle hiefür sprechenden Thatsachen einzutreten, und ich will mich darauf beschränken, daran zu erinnern, welchen Anteil die Tierärzte schon vor langen Jahren an dem Kampfe gegen die unsern Viehstand oft so ausserordentlich schädigenden Seuchenkrankheiten genommen haben. Der grösste Scharfsinn unserer Staatsmänner und Verwaltungsbeamten hätte für einen wirksamen Schutz gegen diese Krankheiten ein entsprechendes Gesetz nicht aufbauen können, wenn ihnen nicht die Tierärzte durch ihre im Laufe der Zeit gemachten Beobachtungen und Erfahrungen die hiefür nötige richtige Basis geschaffen hätten.

Auch in der vorliegenden Frage der Viehversicherung werden die Tierärzte ein Vorgehen befürworten, wie es das

Interesse der landwirtschaftlichen Bevölkerung und besonders dasjenige der Kleinbauern und weniger bemittelten Viehbesitzer erfordert.

Treten wir nun näher auf die Sache ein, so ist vor allem aus zu untersuchen, ob für die Viehversicherung wirklich auch ein Bedürfnis vorliegt, oder ob diese Frage mehr nur künstlich erzeugt und ins Volk geworfen worden ist, vielleicht von Leuten, die sich in den Bestrebungen der Vorsorge für ihre Mitbürger gerne hervorthun möchten? Eine Antwort ist hierauf unschwer zu geben. Schon die Thatsache, dass das Versicherungswesen auf diesem Gebiete in verschiedenen Kantonen, wie auch im Auslande, bereits eine so grosse Ausdehnung genommen hat, zeigt uns das Bedürfnis für diese Sache. Seit Jahren schon hatten sich in mehreren Kantonen Viehversicherungsgesellschaften oder, wie man solche in der Ostschweiz bezeichnet, sogenannte Viehassekuranzen gebildet, von denen jede auf eine einzelne oder auch auf mehrere Gemeinden sich ausdehnt. Die Statuten, welche alle diese Verbindungen aufgestellt haben, sind den resp. örtlichen Verhältnissen angepasst. Sie weichen fast alle mehr oder weniger voneinander ab, doch sind unschwer verschiedene Systeme zu erkennen und die Abweichungen in den Statuten innerhalb der Gruppen von Assekuranzen, welche nach den nämlichen Grundsätzen arbeiten, sind meistens nur von geringer Bedeutung. Die ersten Gesellschaften haben sich wohl fast ausschliesslich deshalb gebildet, um das Fleisch der infolge von Krankheiten oder Unfällen notgeschlachteten Tiere, das von Berufsmetzgern oft gar nicht oder nicht gerne und dann meist nur zu reduzierten Preisen gekauft wird, auch zur Verwendung bringen und daraus noch einen ordentlichen Erlös erzielen zu können.

Das Vorgehen dieser Versicherungs-Genossenschaften ist gewöhnlich folgendes: Wenn ein Stück Vieh geschlachtet werden muss, was, sehr rasch verlaufende Fälle ausgenommen, immer erst dann geschehen darf, wenn der Vorstand seine Einwilligung dazu gegeben hat, so wird das Fleisch von diesem

taxiert. Bei Nutzvieh und solchem von gutem Ernährungszustande werden die höchsten Preisansätze gemacht, welche jedoch die Bankpreise der Metzger nur in seltenen Fällen erreichen und noch seltener darüber hinausgehen. Das Fleisch wird dann auf die versicherten Viehbesitzer nach der Anzahl ihrer Tiere verteilt. Wenn ein Teil desselben unbrauchbar ist, so wird der Preis des geniessbaren entsprechend erhöht. Muss alles Fleisch beseitigt werden, so sind die Versicherten verpflichtet, den Preis nach der auf sie fallenden Gewichtsmenge zu bezahlen, als ob sie dasselbe als geniessbar erhalten hätten. In vielen Kreisen wird das als unbrauchbar erkannte Fleisch aus der Kasse der Versicherten bezahlt und für gänzlich beseitigte Tiere bis 80 % des Fleischwertes entschädigt. Beiträge aus kantonalen Seuchenkassen werden hievon in Abzug gebracht. Die meisten Versicherungsgesellschaften erheben an Prämien pro Jahr und pro Stück nicht mehr als 10—40 Centimes, je nachdem sie aus ihren Kassen nur die ganz geringen Verwaltungskosten oder dazu noch die Entschädigung für ungeniessbares Fleisch und gefallenes Vieh bestreiten.

Nach diesem Verfahren, welches in vielen Gemeinden von Baselland und anderen Kantonen besteht, wird annähernd oder ganz der Fleischwert notgeschlachteter oder gefallener Tiere vergütet, der bei wertvollen Stücken etwas höher als bei geringern angesetzt wird, den Bankpreis der Metzger aber nur in seltenen Fällen erreichen darf.

Im Kanton Thurgau bestehen in vielen Gemeinden sogen. Viehassekuranzen, welche in ganz ähnlicher Weise vorgehen, das Fleisch ebenfalls unter die Versicherten verteilen, den Preis aber so ansetzen, dass dem Eigentümer des Tieres jeweilen 85—90 % des dem Verkehrswerte entsprechenden Schatzungspreises ausbezahlt werden können. Das Vieh wird auch in diesen Kreisen bei der Aufnahme in die Versicherung nicht geschätzt, sondern erst unmittelbar vor dem Schlachten, insofern dies alsdann noch möglich ist; in andern Fällen erst nachher.

Im Kanton Freiburg besteht eine obligatorische Versicherung gegen Seuchenkrankheiten, welche im Schadenfalle ebenfalls 80 % des Verkehrswertes vergütet, insofern der Eigentümer, der bei der Einschatzung und Aufnahme seiner Tiere in die Versicherung deren Versicherungswert innert den Grenzen von 50—80 % des Schatzungswertes bestimmen kann, letztern Ansatz gewählt hat. Im Falle der Eigentümer bei der Feststellung des Versicherungswertes nicht mitwirkt, wird derselbe von Amtswegen auf 70 % der Schatzung angesetzt. An Prämien dürfen pro Jahr von je Fr. 100. — Schatzungswert nicht mehr als 20 Cts. erhoben werden. In der Gemeinde Seltisberg, Baselland, besteht schon seit vielen Jahren eine Viehversicherung, bei welcher für jedes Stück Vieh, das geschlachtet werden muss, die nämliche Entschädigung, d. h. für ungeschaufeltes Fr. 30. —, für geschaufeltes Vieh Fr. 60. — und bei gänzlicher Ungeniessbarkeit des Fleisches je die doppelten Beträge ausbezahlt werden. Die kleine Prämie wird pro Stück erhoben, und der Eigentümer eines geschlachteten Tieres hat das Fleisch da zu verkaufen, wo er dafür Absatz findet und hat auch dessen Preis selber zu bestimmen.

In der Gemeinde Rümlang, Kanton Zürich, existiert schon seit mehr als 12 Jahren eine Versicherung, in welcher das Vieh eingeschätzt und die zu erhebenden Prämien auf die Schatzungssummen verlegt werden. Es sind dort im Durchschnitt pro Jahr auf 100 Stück Vieh 1,7 Jungvieh, 2,5 Kühe und 1,3 Ochsen zur Entschädigung gelangt. Demgemäss muss für Kühe doppelt soviel an Prämien bezahlt werden als für Ochsen und Jungvieh.

Ob alle diese Viehversicherungen mit ihren beschränkten Hilfsmitteln bei der heutigen gedrückten ökonomischen Lage unserer landwirtschaftlichen Bevölkerung, besonders der Kleinbauern, von genügend günstiger Wirksamkeit sein können, ist nun eine Frage, die bezüglich der grossen Mehrzahl derselben nicht bejaht werden kann. Für die Versicherten liegt aller-

dings ein Nutzen darin, dass sie das Fleisch notgeschlachteter Tiere verhältnismässig gut verwerten können, resp. dass ihnen auch ungeniessbares an den meisten Orten ganz oder teilweise bezahlt wird. Was nun aber den über den Fleischwert hinausgehenden, im Schadenfalle stets zu Grunde gehenden Nutzwert anbelangt, so tritt hiefür in weitaus den meisten Versicherungskreisen keinerlei Entschädigung ein. Welcher Nachteil hierin besonders für den weniger bemittelten Viehbesitzer liegt, erhellt am besten aus der Thatsache, dass der Nutzwert eines Rindes dessen Fleischwert in vielen Fällen nahezu erreicht, resp. denselben sehr oft noch übersteigt und dann mehr als die Hälfte vom Verkehrswert ausmacht. Ein ärmerer Viehbesitzer wird deshalb beim Verluste eines solchen Tieres meistens nicht mehr in der Lage sein, für den oft sehr notwendigen Ersatz desselben aufzukommen, ohne in Schulden zu geraten, von denen er sich nur schwer wieder losmachen kann.

In vielen Gegenden der Schweiz bestehen noch keine Viehversicherungen, obschon die Gründung von solchen überall im Interesse des Bauernstandes liegen würde, und zwar um so mehr, als bei Unglück im Stall auch der Fleischwert der betroffenen Tiere in vielen Fällen vollständig zu Grunde geht. An andern Orten sind bestandene Vereinigungen wegen Uneinigkeit ihrer Mitglieder zusammengebrochen.

Aus diesen Ausführungen dürfte zur Genüge hervorgehen, dass wir uns in der Schweiz auf dem Gebiete der Viehversicherung noch lange nicht auf derjenigen Stufe der Vollkommenheit befinden, welche den Bedürfnissen besonders unserer kleinern Viehbesitzer entspricht. Viehassekuranzen, welche das Fleisch an ihre Mitglieder zu solchen Preisen abgeben wollten, dass über 80 % vom Verkehrswerte der geschlachteten Tiere entschädigt werden könnten, wie dies thatsächlich im Kanton Thurgau geschieht, würden sich ohne anderweitige Zuschüsse an den meisten Orten nicht halten können, und besonders die grössern Viehbesitzer der hinsichtlich Fleischübernahme an sie

gestellten Anforderungen wegen von solchen Verbindungen sich zurückziehen.

Nach meinem Dafürhalten sollte bezüglich der Viehversicherung in folgender Weise vorgegangen werden:

1. Die Kantone sollten eine allgemeine, ihren gesamten Viehstand einschliessende Versicherung mit kleinen Versicherungskreisen einführen, gegen Schäden, welche den Viehbesitzern infolge von Krankheiten und Unfällen ihrer Tiere erwachsen.
2. In Schadenfällen sollen den Eigentümern, exklusive den noch vorhandenen Fleischwert 80 % des im gesunden Zustande vorhanden gewesenen Verkehrswertes der geschlachteten oder umgestandenen Tiere ersetzt werden
3. Der Bund und die Kantone unterstützen die Viehversicherung durch Zuschüsse an die erforderlichen Prämien.

Dies wären die leitenden Grundsätze, alles Übrige ist Sache der Ausführung.

Eine allgemeine schweizerische Viehversicherung anstreben zu wollen, würde gegenwärtig erfolglos sein, und es ist überhaupt fraglich, ob eine solche jemals nötig sein wird. Der neue, vom Nationalrate durchberatene Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund enthält eine dahin zielende Bestimmung nicht, sondern es werden darin lediglich denjenigen Kantonen, welche die Viehversicherung entweder als obligatorisch für alle Viehbesitzer eingeführt haben, oder die Versicherung einzelner Kreise beaufsichtigen und unterstützen, Beiträge in Aussicht gestellt. *) Und ausgiebige Beiträge wären ja schliesslich die Hauptsache.

---

*) Nach der definitiven Fassung des Art. 13 des genannten Gesetzes vom 22. Dezember 1893 leistet der Bund nur Beiträge an Kantone, welche die obligatorische Viehversicherung im ganzen Kantonsgebiet oder in einzelnen Teilen desselben (Bezirken, Gemeinden etc.) ins Leben rufen, unterstützen und beaufsichtigen.

Was nun die Durchführung der allgemeinen Viehversicherung betrifft, so kann solche offenbar nur dadurch ermöglicht werden, dass sie für sämtliche Viehbesitzer als obligatorisch erklärt wird. Gegen das Obligatorium der Viehversicherung werden aber viele Viehbesitzer, mancherorts wohl die Mehrheit Stellung nehmen. Diese Leute sagen sich u. a., sobald wir genötigt werden, einer Versicherung beizutreten, so haben wir auch aufzukommen für die grössern Verluste anderer Viehbesitzer, von welchen einige für eine richtige Haltung und Verpflegung ihrer Tiere die nötigen Einrichtungen und Mittel nicht besitzen, andere in der Behandlung des Viehstandes zu wenig Sorgfalt aufweisen oder die Versicherung noch auf andere Weise zu übervorteilen suchen. In der Praxis macht sich die Sache aber hin und wieder anders, und wir wissen, dass Verluste in der Viehhaltung durch die aufmerksamste Behandlung nicht immer abzuwenden sind und dass manchmal gerade Viehbesitzer, die in der Pflege ihrer Tiere sehr gewissenhaft sind, oft mehr Verluste haben als andere, die es hierin weniger genau nehmen. Unglück im Stalle wird eben oft durch Einflüsse hervorgerufen, die dem Eigentümer nicht bekannt sind und daher auch nicht abgewendet werden können. Gegen Übervorteilungen seitens versicherter Viehbesitzer muss sich die Gesellschaft durch eine gute Organisation zu schützen suchen.

Eine jedenfalls erhebliche Zahl von Gegnern der obligatorischen Versicherung findet sich unter den grössern Viehbesitzern. Doch wäre es irrtümlich zu glauben, es gebe unter diesen nicht auch solche, welche die Sache unterstützen werden. Beim Grossbauern stellt sich das Verhältnis allerdings etwas anders. Schäden im Stalle treffen ihn, wenn sie nicht häufig auftreten, weniger schwer als den kleinen Viehbesitzer, welcher bei einem Schadenfalle einen weit grössern Prozentsatz seiner Viehhabe verliert als der erstere. Manche grosse Viehbesitzer glauben auch, ihre Verluste stellen sich infolge ihrer bessern Kenntnisse und Erfahrungen in der Viehhaltung niedriger und

ziehen es deshalb — obschon dies nach vorhin Gesagtem durchaus nicht immer zutrifft — vor, keiner Versicherung beizutreten, sondern für ihren Viehstand quasi Selbstversicherer zu sein. Andere wieder schliessen sich trotzdem einem Verbande an, in der sichern Voraussicht, im Schadenfalle auch einen Absatz für das Fleisch zu haben.

Unter allen Viehbesitzern giebt es dann auch solche, die einer Versicherung sehr bedürftig wären, aber aus Gleichgültigkeit, aus Sparsamkeit oder auf ferneres gutes Glück bauend die Sache unterlassen.

Ohne den Beitritt aller Viehbesitzer, hauptsächlich auch der grössern, kann aber unser Viehversicherungswesen auf keinen grünen Zweig kommen, weil die einzelnen Verbände finanziell nicht erstarken könnten, und dann vielerorts bald Zerfall eintreten würde. Herr Buchenberger, badischer Ministerialrat, giebt eine interessante Darstellung über die Verteilung des Viehbesitzes im Grossherzogtum Baden. Von 75 % der Vieheigentümer besitzt der einzelne nicht mehr als ein bis höchstens vier Stück, und alle diese 75 % der Viehbesitzer zusammen kaum die Hälfte des gesamten Viehstandes.

Um diese Sache auf eine richtige, solide Basis zu stellen, wird die Einführung der obligatorischen Viehversicherung notwendig sein. Allerdings geht mit jedem Obligatorium ein Stück individueller Freiheit verloren, allein es bestehen, nach dem vorhin Gesagten, zur Einführung desselben auf diesem Gebiete ähnliche Motive, wie für die Gründung anderer Institutionen mit obligatorischem Charakter, die sich für die Volkswohlfahrt als recht nützlich erweisen.

Diejenigen Viehbesitzer, welche befürchten, für andere bezahlen zu müssen, können wir damit trösten, dass der Staat, resp. Bund und Kantone, die Prämienlast etwas erleichtern würden, was manchen bewegen dürfte, der Sache sich freundlicher gegenüberzustellen.

Der Vorschlag, dass bei Notschlachtungen oder Umstehen von Vieh dem Eigentümer 80 % des Verkehrswertes als Ent-

schädigung resp. Ersatz wieder zufallen sollen, dürfte einer weiteren Begründung kaum bedürfen. Können doch die bestehenden Versicherungen gerade deshalb nicht genügen, weil die Entschädigung für wertvolles Nutzvieh fast überall eine zu geringe ist, was sich besonders für die weniger bemittelten kleinern Viehbesitzer in Schadenfällen oft sehr fühlbar macht. Anderseits müsste der volle Ersatz von 100 % des Verkehrswertes als ein zu hoher erachtet werden, weil alsdann der Versicherte zum Nachteil der Versicherung kein ökonomisches Interesse mehr hätte, seinem Vieh die nötige Sorgfalt in der Behandlung zuzuwenden.

Durch eine Versicherung mit den vorgeschlagenen Entschädigungsansätzen wird der Wert, welcher im Viehstande liegt, zu einem mehr konstanten Besitz, der erheblichen Schwankungen weniger unterworfen ist, was für den Eigentümer von nicht zu unterschätzender Bedeutung wäre.

Die Forderung, dass sowohl der Bund als die Kantone die Versicherung finanziell unterstützen sollen, wird im Hinblick auf die schwierigen Verhältnisse, wie Bodenverschuldung, Konkurrenz des Auslandes, Missjahre etc., mit welchen unsere landwirtschaftliche Bevölkerung schon lange zu kämpfen hat, vielseitig unterstützt.

Was nun das Vorgehen bei der Einführung der obligatorischen Viehversicherung anbelangt, so hätten die Kantone diesbezügliche Gesetze zu erlassen, in welchen die wichtigsten in Frage kommenden Punkte allgemein verbindlich geregelt werden müssten, und in deren Rahmen jeder Versicherungskreis, seinen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechend, eigene Statuten aufzustellen hätte. Die durch das Gesetz vorzusehende Errichtung kleiner Versicherungskreise, die sich in ihrer Ausdehnung mit den politischen Gemeinden womöglich decken, ist sehr zu empfehlen. Kleine, auf Gegenseitigkeit beruhende Versicherungsgesellschaften eignen sich deshalb am besten, weil die einzelnen Viehbesitzer eine gegenseitige Kontrolle ausüben, indem alle direkter betroffen werden als

in grossen Kreisen, wenn durch Nachlässigkeit oder unreelles Verhalten Einzelner Schaden entsteht. In kleinen Versicherungskreisen wird auch die Verwaltung die billigste sein.

Eine derartige Organisation ist bereits schon für die Kantone Zürich und Aargau vorgeschlagen und besteht im badischen Lande, wo die Versicherung in denjenigen Kreisen als obligatorisch erklärt werden kann, in denen die Mehrheit der Viehbesitzer, wenn dieselbe gleichzeitig die Mehrzahl der Tiere im Kreise besitzt, dies durch Abstimmung verlangt.

In einem Gesetzesentwurf für den Kanton Neuenburg ist nur ein einziger Versicherungskreis vorgesehen.

Über den Betrag der Prämien, welche erforderlich sind, um den Viehbesitzern 80 % des Verkehrswertes der in Abgang kommenden Tiere ersetzen zu können, kann man ganz genaue Berechnungen nicht aufstellen. Es gehen die auf bisher bestandene Versicherungen sich stützenden wesentlich auseinander, was hauptsächlich auch davon herrührt, dass die Annahmen betreffend den Erlös aus dem noch brauchbaren Fleische über 20 % differieren. Eine gute Verwertung desselben wird geeignet sein, auf den Prämienansatz ermässigend einzuwirken.

Die obligatorische Viehversicherung in kleinen Versicherungskreisen wird einer möglichst guten Verwertung des Fleisches sicher nicht hinderlich sein. Dieselbe wird in ähnlicher Weise vorgenommen und der gleiche Erlös erzielt werden können wie bei den bisherigen Verbänden.

Je nachdem die Verhältnisse gerade liegen, könnte in einem Falle das Fleisch frei verkauft, in einem andern die Versicherten gehalten werden, dasselbe zu bestimmtem Preise zu übernehmen und dabei doch, wie dies teilweise jetzt schon geschieht, ein entsprechendes Verfahren eingeschlagen werden, um der Übernahme allzu grosser Fleischquantitäten und dadurch eintretender Belästigung Einzelner vorzubeugen.

In Rümlang betrug der Erlös durchschnittlich 62,4 % des Verkehrswertes, wobei zu bemerken ist, dass fast die Hälfte der entschädigten Tiere Jungvieh und Ochsen waren. In dieser

Gemeinde ergab sich während 12 Jahren ein Durchschnittsschaden von 2 % des Schatzungswertes der versicherten Tiere, dem dann ein Ertrag von 62,4 % aus den gefallenen Tieren, oder cirka 1¼ % des Versicherungskapitals gegenübersteht.

Im Kanton Neuenburg, wo man die Einführung der allgemeinen Viehversicherung ebenfalls anstrebt, wird angenommen, dass die Hälfte des Schatzungswertes der zur Entschädigung gelangenden Tiere durch den alsdann noch vorhandenen Fleischwert gedeckt werden könne. Man rechnet dort auf einen jährlichen Verlust von 200 Stück Vieh oder 1 % des Viehstandes, mit einem nach Abzug des Fleischwertes verbleibenden Schaden von Fr. 40,000. —, der durch eine Prämie von Fr. 1. 20 auf das Haupt Vieh und durch einen Staatsbeitrag von Fr. 7000. — zu 80 % gedeckt werden soll. Im Kanton Freiburg hatten die 21 freien Versicherungsgesellschaften mit einem Bestand von 14,142 Tieren einen Verlust von 239 Stück oder 1,69 %.

Herr Müller, Abteilungschef des Landwirtschaftsdepartements, rechnet mit einer zu Schadenersatz berechtigenden Mortalität von 2 % der versicherten Tiere. Da nun der Eigentümer 20 % des in Abgang kommenden Verkehrswertes selber tragen soll und Hrn. Müllers Annahme nach 30 % sich wieder ergeben aus der Verwertung der geschlachteten Tiere, so müsste noch die Hälfte des Schatzungs- resp. Verkehrswertes durch Prämien seitens der Versicherten aufgebracht werden. Auf das Versicherungskapital berechnet macht dies 1 %, welches alljährlich in dieser Weise ersetzt werden müsste. Bei der Annahme, dass auch unter der obligatorischen Viehversicherung der Pflege und Erhaltung des Viehstandes keine geringere Sorgfalt zugewendet werde als früher, wird die Mortalität zu hoch angesetzt sein, und anderseits der Erlös aus den geschlachteten Tieren einen grösseren Betrag ausmachen. Man dürfte deshalb, abgesehen von den zu erwartenden Beiträgen des Bundes und der Kantone, mit weniger als 1 % an Prämien vom Versicherungskapital auskommen.

In Baselstadt besteht eine obligatorische Viehversicherung. Es können dort an Prämien pro Stück Vieh bis Fr. 1. 50 per Jahr erhoben werden; die nämlichen Beträge leistet auch der Staat. Auf das Versicherungskapital verlegt bleiben diese Gesamtleistungen (im Maximum) wohl unter 1 % der Versicherungssumme.

Über den Modus, nach welchem die Prämien von den Viehbesitzern erhoben werden sollen, gehen die Ansichten auseinander. Während die Einen die zur Schadenregulierung erforderlichen Prämien von den Versicherten gleichmässig nach der Zahl ihrer versicherten Tiere erheben wollen, wie dies auch in Basel geschieht, reden andere der Verteilung der Prämien auf die bei der Aufnahme des Viehstandes in die Versicherung festzustellende Schatzungssumme das Wort. Im ersteren Verfahren scheint der Nachteil einer sehr ungleichen Verteilung zu liegen. Allein, wenn der Viehstand ein mehr gleichmässiger ist und sich neben geringer Waare nicht sehr wertvolle Zuchttiere finden, und der Beitrag für Jungvieh und Ochsen etwas niedriger gestellt wird als für Kühe, so kann das Verfahren mit Rücksicht auf die erhebliche Erleichterung in der Verwaltung auch seine Vorteile haben. Der bei Abgang von Tieren entstehende Schaden besteht lediglich aus der Differenz zwischen dem noch vorhandenen Fleischwert und dem Verkehrswert. Diese Differenz ist aber bei Nutzvieh leichtern Schlages nicht selten noch grösser als bei schweren, wertvollen, dafür aber beim Schlachten auch ein grosses Gewicht ergebenden Nutztieren. Die Besitzer von geringerm Vieh werden also bei Erhebung der Prämien pro Stück den andern gegenüber kaum im Nachteile sein. Das Jungvieh sollte bei diesem Verfahren keinenfalls im Alter unter 6 Monaten in der Versicherung Aufnahme finden. Die Differenz zwischen Fleisch- und Verkehrswert ist beim Jungvieh ebenfalls ganz erheblich. Diejenigen Besitzer, welche Vieh halten, das mehr nur den Fleischwert repräsentiert, werden bei dieser Prämienverteilung etwas in Nachteil kommen. Es liegt jedoch nicht im Interesse

der Bauern, Vieh zu halten, das keinen Nutzwert besitzt, und anderseits kann für Mastvieh, das nur den Fleischwert hat, ein niederer Prämienbetrag erhoben werden, obschon nicht zu übersehen ist, dass auch bei Krankheiten und Unfällen solcher Tiere oft grosser Schaden entsteht.

Ein richtigeres, der Billigkeit jedenfalls besser entsprechendes Verfahren ist das andere, nach welchem die Prämien nach der Schatzungssumme der versicherten Tiere erhoben werden. Es erfordert aber mehr Arbeit.

Im Kanton Aargau wird die Selbsteinschatzung der Tiere empfohlen, nach welcher die Prämien bezogen werden sollen. Beim Schlachten oder Umstehen wäre dann der vorhanden gewesene Verkehrswert zu ermitteln und die Entschädigung auf $^3/_4$ desselben festzusetzen. Dieser Schadenersatz dürfte aber $^3/_4$ der eigenen Schatzung niemals übersteigen, damit verhütet werde, dass Versicherte, die zu niedrig einschätzen und deshalb wenig Prämien bezahlen, oder solche, die sehr hoch einschätzen, nicht eine, im Verhältnis der Prämienzahlung oder des Verkehrswertes zu hohe Entschädigung erhalten würden. Ein derartiges Verfahren kann nicht empfohlen werden. Manche Versicherte würden ihr Vieh zu hoch, andere dasselbe zu niedrig schätzen, um mit weniger Prämien durchzukommen. Die Erstern würden dann eine, im Verhältnis zu den bezahlten Prämien zu niedrige, die Letztern überhaupt nur eine geringe Entschädigung erhalten, was zu fortwährenden Anständen führen müsste.

Es ist dann auch die Frage zu prüfen, ob nicht Gefahren-Klassen aufgestellt werden sollen in dem Sinne, dass Versicherten, die allzuviele Verluste an Vieh aufweisen, die Prämien zu erhöhen sind. Über den Bezug der Beträge nach Gefahren-Klassen der einzelnen Viehgattungen habe ich bereits eine Andeutung gemacht. Für Kühe könnten höhere Ansätze gemacht werden als für Ochsen und Rinder. Durch Einführung solcher Gefahren-Klassen würde dann allerdings die Verwaltung etwas komplizierter.

In welchem Grade Bund und Kantone durch Zuschüsse an die Versicherungskassen zur Verminderung der Prämien beitragen werden, wird hauptsächlich von deren Finanzlage abhängig sein. Mit Hilfe solcher Beiträge sollte auch die Gründung von Reservefonds zur Möglichkeit werden.

Vielen Tierärzten ist die angestrebte Einführung der obligatorischen Viehversicherung wenig sympathisch. Sie glauben, wenn den Versicherten im Schadenfalle 80 % des Verkehrswertes wieder zufallen werden, so halten viele Eigentümer nicht mehr darauf, ihre erkrankten Tiere behandeln zu lassen, was diese Kollegen aus den Erfahrungen schliessen, welche in Gebieten, wo Versicherungen bestehen, gemacht worden seien. Eine Versicherung mit dem vorgeschlagenen Entschädigungsansatze könnte aber nur gedeihen bei einer guten Haltung des Viehstandes und sorgfältiger Behandlung erkrankter Tiere. Nach statistischen Aufzeichnungen im Grossherzogtum Baden sind dort 83 % der den Tierärzten zur Behandlung übergebenen Rindviehstücke wiederhergestellt worden, während die grosse Mehrzahl der nicht fachgemäss behandelten Tiere der Notschlachtung verfällt. Es ist deshalb in Baden jeder Vorstand einer Versicherungsanstalt berechtigt, ein versichertes Tier auf Kosten der Genossenschaft, an welche der Staat einen Anteil zahlt, behandeln zu lassen. Infolge ungenügender Behandlung erkrankter Tiere und Abschiebung solcher, die geheilt werden könnten, an die Versicherung, würden Werte vernichtet, für welche die Versicherten aufkommen müssten. Es würde dies bald zu einer unerträglichen Erhöhung der Prämien, darauf folgender Reduktion der Entschädigung und damit verbundener Wiederübernahme eines grössern Risikos für den Viehbesitzer führen. Eine gute Behandlung der versicherten Tiere und schützende Bestimmungen gegenüber Solchen, welche darauf ausgehen wollen, die Versicherung in unredlicher Weise zu benachteiligen, werden in erster Linie verlangt werden müssen.

Bei der im Schadenfalle vorzunehmenden Feststellung des vorhanden gewesenen Verkehrswertes von Tieren kann in ver-

schiedener Weise vorgegangen werden. Die Schatzung kann unmittelbar, resp. kurze Zeit vor dem Schlachten, oder insofern dies nicht mehr möglich ist, auch nachher geschehen. Eine richtige Ausführung dieser Aufgabe wird dadurch erschwert, dass der Wert, den das Tier im gesunden Zustande hatte, nach bestandener Krankheit oft nicht mehr zu ermitteln ist. Mehr Gewähr auf Richtigkeit bietet diese Schatzung, wenn sie sich stützen kann auf eine bei der Aufnahme in die Versicherung stattgehabte Taxation und alljährlich wiederholte Revision derselben.

Im Kanton Zürich hat man per Jahr eine dreimalige Schatzung der versicherten Tiere vorgeschlagen. Die letzte würde dann im eintretenden Schadenfalle allein massgebend sein und eine weitere nicht mehr vorgenommen werden. Dieses Verfahren wäre offenbar das richtigste, weil bei der vor Erkrankung des Tieres vorgenommenen Schatzung jede Befangenheit fehlen würde. Es dürfte aber, vermehrter Arbeit wegen, wohl an den wenigsten Orten zur Durchführung gelangen.

Betreffend das Verhältnis der obligatorischen Viehversicherung, resp. der einzelnen Versicherungskreise zu den Seuchenkrankheiten bin ich der Ansicht, es sollten die Verbände in allen diesen Krankheitsfällen, Rinderpest und Lungenseuche ausgenommen, in gleicher Höhe Entschädigung leisten, wie für andere Schadenfälle, und die gesetzlich bestimmte, vom kantonalen Fond bei Seuchenkrankheiten zu leistende Entschädigung alsdann der betreffenden Versicherungskasse zugewiesen werden. Allerdings bin ich mir wohl bewusst, dass in Kantonen, in denen Rauschbrand und Milzbrand häufig vorkommt, dieses Verfahren schwer durchführbar wäre. Die Ausführung der seuchenpolizeilichen Vorkehrungen müsste selbstredend für alle Fälle vorbehalten bleiben.

Im Interesse der Genossenschaften sowohl, als auch in demjenigen einer anzubahnenden rationellen Bekämpfung der Tuberkulosis wird es dann liegen, dass keine dieser Krankheit verdächtigen Tiere in die Versicherung aufgenommen, und

solche, welche sich im Laufe der Zeit als tuberkulös erweisen, rechtzeitig, bevor sie der Abzehrung anheimgefallen, ausgemerzt werden.

Was die Haftbarkeit einer Versicherungsgenossenschaft gegenüber Vieh anbelangt, welches aus einem andern Kreise desselben Kantons eingeführt wird, so sollte dieselbe am Einfuhrorte erst acht Tage nach erfolgter Besichtigung und Aufnahme in die Versicherung in Kraft treten. Bis diese Zeit vorüber wäre, müsste die Genossenschaft des Herkunftsortes haften. Für Fälle von Tuberkulosis und vielleicht noch in solchen anderer Krankheiten, deren lange Dauer ganz unzweifelhaft ist, müsste die Haftbarkeit der früheren Versicherung eine längere, auf einige Wochen sich erstreckende sein. Die Karenzzeit für Krankheiten dieser Art könnte in Bezug auf Vieh, welches aus andern Kantonen stammt, nicht unter eine Zeitdauer von zwei Monaten angesetzt werden. Für die übrigen Krankheiten sollten 8 Tage ebenfalls genügen.

Die Folgen einer längeren Karenzzeit würden den ärmern Besitzer am härtesten treffen, also gerade den Mann, welchen wir durch eine gut organisierte Versicherung vorzugsweise schützen wollen.

Eines der besten Schutzmittel gegen Schädigungen liegt für die Versicherungsgesellschaft darin, dass nur gesunde und keine krankheitsverdächtigen Tiere in die Versicherung aufgenommen werden. Die Folgen grober Fahrlässigkeit müsste in jedem Falle Derjenige tragen, welcher sie veranlasst hat.

Die Frage, ob das Handelsvieh auch in die obligatorische Viehversicherung einbezogen werden soll, muss ich verneinen, weil der Viehstand der Händler dem grössten Wechsel unterworfen ist, so dass die erforderliche Aufsicht ganz unmöglich ausgeübt werden könnte. Diese Leute würden sich, wie leicht ersichtlich, zu einer Prämienzahlung auch nicht gerne herbeilassen. Ansprüche von Händlern für Entschädigung in Seuchenfällen müssten auch in Zukunft nach den für Erledigung

solcher Fälle jeweilen bestehenden gesetzlichen Bestmmungen geregelt werden.

Was das Vieh der Metzger betrifft, so könnte dasselbe nur in die Versicherung aufgenommen werden, soweit es sich nicht um Schlachtvieh handelt und eine Kontrolle möglich ist. Beim Schlachtvieh kann von einem Eintritt in eine Versicherung natürlich keine Rede mehr sein.

Von wesentlicher Bedeutung ist die Regelung des Verfahrens, welches nach Einführung der obligatorischen Viehversicherung einzuhalten ist, wenn versicherte Tiere zum Schlachten verkauft und dann mit krankhaften Veränderungen behaftet erfunden werden, welche den Ausschluss des Fleisches vom Verkaufe ganz oder teilweise bedingen. Früher erledigten sich alle diese Fälle nach dem Konkordate über Viehhauptmängel, welches derzeit nur in ganz wenigen Kantonen mehr Gültigkeit hat. Gegenüber denjenigen Viehbesitzern, welche Schlachtvieh ohne Garantie verkaufen, werden sich die Käufer dadurch schadlos zu halten suchen, dass sie, besonders für ältere mangelhaft genährte Tiere, einen geringern Preis bezahlen. Garantie wird der Verkäufer aber nicht geben wollen, wenn er von der Versicherung, welche die Prämien bezieht, keine Deckung hat. Es dürfte deshalb nicht allein nur im Interesse der Käufer von Schlachtvieh liegen, wenn die Genossenschaftskassen für Schäden, die sich beim Schlachten ergeben, wenigstens innerhalb desselben Kantons bis zu einem gewissen Grade eintreten müssten.

Die Altersgrenze zur Aufnahme in die Versicherung sollte nach unten 6 Monate betragen. Unter 3 Monate könnte man nicht gehen, und im Alter von 3—6 Monaten sind die Schadenfälle meiner Erfahrung nach ganz selten. Die Festsetzung einer Altersgrenze nach oben erscheint uns weniger notwendig und ist überdies wegen der Schwierigkeit der Altersbestimmung schwer durchführbar.

Die Verwaltung der Versicherungsgenossenschaft hätte ein Vorstand zu besorgen, dem je nach Verhältnissen noch Schätzer beizugeben wären.

Die Versicherung von Schweinen, Schafen und Ziegen wird wohl noch selten verlangt worden sein. In meinem Heimatkantone meines Wissens noch nie. Und doch entsteht durch Krankheiten solcher Tiere oft erheblicher Schaden. Etwelcher Übelstand liegt darin, dass die Besitzer derselben zur Äufnung der Seuchenfonds, wenn auch in geringem Masse, beitragen, ohne dass ihnen hievon etwas zu gut kommt.

Jede Bethätigung auf dem Gebiete der Pferdeversicherung ist bis jetzt Privatleuten überlassen und der Wunsch nach einer staatlichen Organisation derselben wohl kaum ernstlich geäussert worden.

Die Unterstützung derartiger Genossenschaften, sofern sie auf Gegenseitigkeit begründet sind, ist zu empfehlen.

Gestützt auf meine Ausführungen gelange ich zu folgenden Schlüssen:

1. Die Einführung der obligatorischen Viehversicherung durch die Kantone liegt im Interesse der Landwirtschaft.
2. Zu ihrer Durchführung ist die Unterstützung durch den Bund und die Kantone notwendig.
3. Es empfiehlt sich die Errichtung kleiner Versicherungskreise.
4. Im Schadenfalle sollen dem Eigentümer 80 % vom Verkehrswerte des Tieres wieder zufallen.
5. Die zur Regulierung der Schäden erforderlichen Prämien können je nach bestehenden Verhältnissen auf das Versicherungskapital verlegt, oder per Stück erhoben werden. Dem erstern Verfahren ist unbedingt der Vorzug zu geben.
6. Im Schadenfalle ist der Verkehrswert der betreffenden Tiere durch eine wo immer möglich vor dem Tode vorzunehmende Schatzung zu ermitteln. In denjenigen Kreisen, in denen eine jährliche Einschatzung der versicherten Tiere stattfindet, soll die im Schadenfalle eintretende Wertung unter Berücksichtigung der vorausgegangenen vorgenommen werden.

Bei jährlich zu wiederholten Malen vorgenommenen Schatzungen, resp. Revisionsschatzungen könnte die letzte allein massgebend sein, und wäre zur Schadenermittelung eine weitere nicht mehr notwendig.

7. Als untere Altersgrenze der versicherten Tiere sollten 6 Monate festgesetzt werden.
8. Es empfiehlt sich, die Erledigung von Seuchenfällen (Rinderpest und Lungenseuche ausgenommen) unter Vorbehalt der seuchenpolizeilichen Anordnungen der obligatorischen Versicherung zuzuweisen. Die Beiträge aus den kantonalen Fonds wären dann den betreffenden Genossenschaftskassen zu übergeben.
9. Die Frage einer rationellen Bekämpfung der Tuberkulosis soll weiter geprüft werden.
10. Die Einführung einer Versicherung für Kleinvieh ist auf Ansuchen der betreffenden Viehbesitzer staatlich zu unterstützen.
11. Auf Gegenseitigkeit gegründeten Pferdeversicherungs-Genossenschaften sollten ebensolche Beiträge an die Verwaltungskosten verabfolgt werden.

Koppen beim Rinde.

Von M. Strebel in Freiburg.

Die Untugend des Koppens ist beim Rinde eine viel seltenere Erscheinung als beim Pferde. Das Koppen kommt in Abstufungen vor. Beim Rinde kommt das Koppen mit Aufsetzen der Lippen auf einen festen Gegenstand äusserst selten vor. Ich wenigstens habe während meiner langen und ausgedehnten Rinderpraxis noch keinen solchen Fall zu beobachten Gelegenheit gehabt, wohl aber viele luftschnappende Tiere.

Die luftschnappenden Rinder halten Hals und Kopf hoch, strecken die Zunge stark hervor, vollführen mit Kopf und Zunge rasch aufeinander folgende schlangenartige Bewegungen, lecken oder umzüngeln Backen, Lippen und Nasenspiegel,